



1. September 2010

## **Europäische Zinsbesteuerung / Änderungen per 1. Januar 2011**

Diese Information behandelt die folgenden beiden Änderungen bezüglich des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Oktober 2004 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen:

- A. Absenkung des Schwellenwertes von 40% auf 25%
- B. Weiterführung der Besitzstandwahrung (Grandfathering)

### Abkürzungen

ESTV = Eidgenössische Steuerverwaltung

Rz = Randziffer

STK = SIX Telekurs AG

W-EUZ = Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung vom 29.02.2008

### **A. Absenkung des Schwellenwertes von 40% auf 25%**

#### **Einleitung**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Oktober 2004 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sieht in Art. 7 Abs. 5 vor, dass der Schwellenwert für die Ermittlung des Steuerstatus eines Fonds ab 1. Januar 2011 auf 25% (bisher 40%) abgesenkt wird (vgl. Rz 127 W-EUZ).

Daraus ergeben sich für Fonds gemäss Rz 111 W-EUZ folgende Konsequenzen:

#### **Fonds mit eindeutiger Anlagepolitik**

##### Grundsatz

Ergibt sich aus der Anlagepolitik (Rz 130 W-EUZ) gemäss Fondsprospekt, Reglement oder Gründungsurkunde eindeutig, wie der Fonds in betroffene Zinsprodukte investiert, gilt der neue Schwellenwert unmittelbar ab 1. Januar 2011 für die Klassierung.

Beispiel A Das Vermögen ist stets zu maximal 35% in betroffene Zinsprodukte investiert. Dieser Fonds ist für den Zeitraum bis 31. Dezember 2010 für Ausschüttungen: nicht ausgenommen für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse: ausgenommen Dieser Fonds ist für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 für Ausschüttungen: nicht ausgenommen für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse: nicht ausgenommen
--

Beispiel B  
 Das Vermögen ist stets zu maximal 20% in betroffene Zinsprodukte investiert.  
 Dieser Fonds ist für den Zeitraum bis 31. Dezember 2010  
 für Ausschüttungen: nicht ausgenommen  
 für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse: ausgenommen  
 Dieser Fonds ist für den Zeitraum ab 1. Januar 2011  
 für Ausschüttungen: nicht ausgenommen  
 für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse: ausgenommen

### Standardmässig ‚unbekannt‘

Da die anerkannten Datenlieferanten gemäss Anhang A W-EUZ die Anlagepolitik aufgrund der Selbstdeklaration nur als Klassierung kennen, werden Fonds per 1. Januar 2011 mit relevanten Klassierungen (bspw. STK: >15% ≤40% / ≤40% / >40%) standardmässig auf ‚unbekannt‘ gestellt werden müssen. Fondsanbieter in der Schweiz sind angewiesen, die Selbstdeklaration mit Bezug auf den neuen, auf 25% abgesenkten Schwellenwert ihren anerkannten Datenlieferanten rechtzeitig vor Ende 2010 bekannt zu geben.

### Anhängige Fondsreglementsänderungen

Sollte der (alte) Schwellenwert eine Grundlage im Fondsreglement und der Fondsanbieter per 1. Januar 2011 nachweislich eine Fondsreglementsänderung bei der Aufsichtsbehörde für die Übernahme des neuen Schwellenwertes von 25% hängig haben, gilt diese Änderung bereits für die Selbstdeklaration ad interim bis zur rechtskräftigen Verfügung durch die Aufsichtsbehörde.

### Optionalen Aktiven-Test

Ferner steht es den Fondsanbietern frei, auf freiwilliger Basis einen Aktiven-Test gemäss W-EUZ 132 ff. durchzuführen.

## **Fonds mit Aktiven-Test**

### Grundsatz

Die Absenkung des Schwellenwertes per 1. Januar 2011 bedingt keine Durchführung von ausserordentlichen Aktiven-Tests. Aktiven-Tests gemäss W-EUZ 132 ff. mit Stichdaten bis und mit 31. Dezember 2010 behalten ihre Gültigkeit.

Für die Ermittlung des Steuerstatus des Fonds wird das per 1. Januar 2011 geltende Resultat des Aktiven-Tests dem neuen Schwellenwert von 25% gegenübergestellt.

Beispiel  
 Bei einem Fonds decken sich Geschäftsjahr und Kalenderjahr  
 Aktiven-Test per 31.12.2009 (Jahresabschluss) 30%  
 Aktiven Test per 30.06.2009 (Halbjahresabschluss) 40%  
 Mittel 35%  
 Dieser Aktiven-Test hat eine Gültigkeit vom 1. Mai 2010 bis zum 30. April 2011  
 Dieser Fonds ist für den Zeitraum bis 31. Dezember 2010  
 für Ausschüttungen: nicht ausgenommen  
 für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse: ausgenommen  
 Dieser Fonds ist für den Zeitraum ab 1. Januar 2011  
 für Ausschüttungen: nicht ausgenommen  
 für Verkaufs-/Rücknahmeerlöse: nicht ausgenommen

## Ausserordentlicher Aktiven-Test

Fondsanbieter dürfen für Fonds, welche bis 31. Dezember 2010 von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen sind, einmalig einen ausserordentlichen Aktiven-Test bezogen auf nur einen Stichtag durchführen. Für diesen ausserordentlichen Aktiven-Test ist seitens des Fondsanbieters ein Stichtag festzulegen, der zwischen dem 30. November 2010 und dem 31. Dezember 2010 liegt. Ein solcher Stichtag ist für alle Fonds desselben Fondsanbieters, für welche ein ausserordentlicher Aktiven-Test durchgeführt wird, verbindlich und einheitlich anzuwenden. Das Resultat dieses stichtagsbezogenen Aktiven-Tests darf in 2011 beim nächsten ordentlichen Aktiven-Test gemäss Rz 133 W-EUZ anstelle des Wertes des Halbjahresabschlusses nochmals herangezogen werden.

## **Unterliegender Zinsertrag**

Dem Rückbehalt/der Meldung unterliegen im Falle eines Verkaufs, der Rückzahlung oder der Einlösung des Fonds grundsätzlich sämtliche thesaurierten Zinsen. D.h., es findet aufgrund eines Wechsels der Klassierung per 1. Januar 2011 grundsätzlich keine Proratierung per 31. Dezember 2010 statt (Aufschubs-, nicht Ausnahmetatbestand).

## **Bestimmung des Zinsanteils (TIS) ab 1. Januar 2011**

Abhängig davon, ob

- ein Fonds seit Inkrafttreten des Abkommens am 1. Juli 2005 stets von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen war (,out-of-scope‘)
- und**
- der Fondsanbieter den anerkannten Datenlieferanten den Zinsanteil mitgeteilt hat,

ist der „Zähler“ für die Berechnung der Zinskomponente (TIS) seitens des Fondsanbieters per 31. Dezember 2010 auf Null zu stellen.

Die Zurechnung des der EU-Zinsbesteuerung unterliegenden Zinsanteils (TIS) richtet sich aufgrund eines allfälligen Klassierungswechsels nach Rz 165 W-EUZ:

	Fonds seit 1. Juli 2005 <b>immer</b> ,out-of-scope‘	Fonds seit 1. Juli 2005 nur <b>zeitweilig</b> ,out-of-scope‘
Fondsprovider publiziert <b>keine</b> TIS während ,out-of-scope‘-Phasen	- <u>Nullstellung</u> TIS per 31.12.2010 - Beginn Zurechnung Zins ab 1.1.2011 - Rz 165/2. Satz W-EUZ	- <u>keine</u> Nullstellung TIS - Fortführung Zurechnung Zins - Rz 165/1. Satz W-EUZ
Fondsprovider publiziert <b>freiwillig</b> TIS während ,out-of-scope‘-Phasen	- <u>keine</u> Nullstellung TIS - Fortführung Zurechnung Zins - Rz 165/1. Satz W-EUZ	- <u>keine</u> Nullstellung TIS - Fortführung Zurechnung Zins - Rz 165/1. Satz W-EUZ

## **B. Weiterführung der Besitzstandwahrung (Grandfathering)**

### **Einleitung**

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Oktober 2004 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sieht in Art. 16 vor, dass die Übergangsbestimmungen für umlauffähige Schuldtitel (Besitzstandwahrung resp. sog. „Grandfathering“) per 31. Dezember 2010 entweder

- auslaufen
- oder
- teilweise fortgeführt werden.

Gestützt auf eine Bestätigung der Europäischen Kommission werden die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 16 Abs. 1 des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Oktober 2004 teilweise fortgeführt, was folgende Auswirkungen hat:

### **Von dieser Regelung betroffene Titel**

Die ESTV hat in Zusammenarbeit mit der STK eine Auswertung der am 31. Dezember 2010 unter die Besitzstandwahrung fallenden Titel (rund 46'000 Valoren) erstellt.

Rund 5'100 dieser Titel werden die Besitzstandwahrung aufgrund einer bekannten Bruttozinsklausel über den 31. Dezember 2010 hinaus behalten können. Die übrigen Titel verlieren per 1. Januar 2011 den Status der Besitzstandwahrung und werden durch die STK entsprechend umcodiert.<sup>1</sup>

Sollte eine Zahlstelle oder ein Fondsanbieter mit der Umcodierung eines bestimmten Titels nicht einverstanden sein, kann bei der STK unter Beilage von aussage- und beweiskräftigen Unterlagen, welche auf eine existierende Bruttozinsklausel hinweisen, eine Korrektur der Codierung beantragt werden.

Daraus ergeben sich für Fonds gemäss Rz 111 der W-EUZ folgende Konsequenzen:

### **Fonds mit eindeutiger Anlagepolitik**

#### Grundsatz

Ergibt sich aus der Anlagepolitik (W-EUZ 130) gemäss Fondsprospekt, Reglement oder Gründungsurkunde eindeutig, wie der Fonds in betroffene Zinsprodukte investiert, sind die nicht mehr unter die Besitzstandwahrung fallenden Titel unmittelbar ab 1. Januar 2011 für die Klassierung des Fonds mit einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> Publikation einer diesbezüglichen VDF-Info seitens STK erfolgt ca. Mitte September 2010

## Anhängige Fondsreglementsänderungen

Sollte die Besitzstandswahrung eine Grundlage im Fondsreglement und der Fondsanbieter per 1. Januar 2011 nachweislich eine Fondsreglementsänderung bei der Aufsichtsbehörde für deren Anpassung hängig haben, gilt diese Änderung bereits für die Selbstdeklaration ad interim bis zur rechtskräftigen Verfügung durch die Aufsichtsbehörde.

### **Fonds mit Aktiven-Test**

#### Grundsatz

Das Auslaufen der Besitzstandswahrung auf bestimmten Schuldtiteln per 31. Dezember 2010 bedingt keine Durchführung von ausserordentlichen Aktiven-Tests. Aktiven-Tests gemäss W-EUZ 132 ff. mit Stichdaten bis und mit 31. Dezember 2010 behalten ihre Gültigkeit.

Für die Ermittlung des Steuerstatus des Fonds wird das per 1. Januar 2011 geltende Resultat des Aktiven-Tests dem neuen Schwellenwert von 25% gegenübergestellt.

Neu unterliegende Zinsen sind in jedem Fall ab 1. Januar 2011 zuzurechnen.

### **Unterliegender Zinsertrag**

Bei Schuldtiteln, bei welchen keine Verlängerung des Übergangszeitraums über den 31. Dezember 2010 hinaus erfolgt, werden die Zinsen, die sich wirtschaftlich auf einen vor dem 1. Januar 2011 liegenden Zeitraum beziehen, nicht erfasst. Es findet eine Proratierung ab 1. Januar 2011 statt (Ausnahme-, nicht Aufschubstatbestand).

---